



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring vom 08.12.2025

Beschluss des Stadtrates: 02.12.2025

Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht im Rathaus

Bekanntgabe der Niederlegung: 08.12.2025 – 08.01.2026 durch Anschlag an der Gemeindetafel

Inkrafttreten 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring vom 08.12.2025

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Geiselhöring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungserersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Geiselhöring erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungserersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Die Stadt Geiselhöring erhebt gegenüber ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden keinen Kostenersatz für Einsätze, deren Kostenersatz grundsätzlich von einem aktiven Feuerwehrmitglied zu

tragen wäre. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Feuerwehrdienstleistende den Einsatzgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

STADT GEISELHÖRING

Geiselhöring, den 08.12.2025



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3), den Materialverbrauch (Nr. 5) bzw. nur aus den Pauschaleinsatzkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	2,77 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,40 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 Staffel	25 Jahren	46,42 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	53,07 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	20,18 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	14,71 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	77,67 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	6,67 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Dekon-P	25 Jahren	2,94 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	13,27 Euro
einen ABC-Erkunder	25 Jahren	3,35 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	13,73 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angegangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
einen Einsatzleitwagen ELW	55,39 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	114,29 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 Staffel	273,19 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	390,44 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	224,39 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	85,45 Euro

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	376,33 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	51,30 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Dekon-P	94,12 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	307,14 Euro
einen ABC-Erkunder	34,70 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger (mit TS PFPN 10-1000)	97,99 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **29,70 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG Stand 01.02.2025) **17,90 €**

Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden und werden zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 1,00 EUR/Std. erhoben. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Verbrauchskosten

Als Verbrauchskosten werden berechnet für:

- 4.1 Ölbindemittel pro kg, inkl. Entsorgung **1,80 €**
- 4.2 Ölschlängel pro lfd. Meter **24,00 €**
- 4.3 Bei allen sonstigen verwendeten oder benötigten Verbrauchsmittel, Sonderlöschmittel, Ersatzteilen und Material werden die Verbrauchskosten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung ermittelt.

5. Pauschaleinsatzkosten

Pauschaleinsatzkosten werden erhoben für:

5.1 Falschalarm von privaten Brandmeldeanlagen **650 €**